
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.12 Teilabschnitt Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.11 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

2.12.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende entsprechende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf ihrem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.12.2 Schlussabrechnungspreis

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 Absatz 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

[...]